

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister
KOM-Nr.:	COM(2017) 208final
BR-Drucksache(n):	BR-Drs. 420/17
Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:	<p>Es bestehen nach vorläufiger Einschätzung <u>keine Bedenken</u> bzgl. der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p> <p>Das Subsidiaritätsprinzip ist in Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die EU (EUV) festgelegt. Es wird neben dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als wesentlich für die europäische Entscheidungsfindung angesehen. Auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips wird die geeignete Handlungsebene im Bereich der geteilten Zuständigkeiten zwischen der EU und den EU-Mitgliedstaaten ermittelt. In Fällen der geteilten Zuständigkeit kann die EU nur dann tätig werden, sofern die in den Verträgen festgelegten Ziele auf EU-Ebene besser und effektiver zu verwirklichen sind.</p> <p>Durch die Änderung der EMIR werden bereits bestehende EU-Vorschriften ergänzt, so dass das Ziel am besten durch Handeln auf EU-Ebene erreicht werden kann. Dadurch werden eine einheitliche Anwendung der Aufsichtsanforderungen und gleiche Bedingungen im Binnenmarkt für den außerbörslichen Derivatehandel sichergestellt.</p>

Federführendes Ressort:	FM Az. 615.07-001
Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:	<p><u>Hintergrund:</u> Als Reaktion auf die Finanzkrise beschlossen die Staats- und Regierungschefs der führenden Industrienationen im September 2009 im Rahmen des G-20-Gipfels von Pittsburgh, den außerbörslichen Derivatehandel („OTC-Derivatehandel“, OTC=“over the counter“) transparenter und sicherer zu gestalten, das Gegenparteiausfallrisiko sowie das operationelle Risiko bei OTC-Derivaten zu verringern und somit Systemrisiken einzudämmen. In Umsetzung dieser Ziele und zur Schaffung eines einheitlichen aufsichtlichen Rahmens ist im August 2012 die EMIR-Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation) in Kraft getreten. Ihre Kernregelungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung einer zentralen Clearingpflicht für standardisierte OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei („CCP“ = „central counter party“) • Festlegung von Anforderungen an CCPs • Einführung einer Meldepflicht/eines Transaktionsregisters für Derivatekontrakte: Alle OTC-Derivate sollen an Transaktionsregister („Trade Repository“) gemeldet werden. • Festlegung von Anforderungen an Transaktionsregister • Risikomanagement: Anforderungen zur Minderung des operationellen Risikos bei nicht zentral geclearten OTC-Derivatekontrakten • Festlegung von Einschussanforderungen für nicht zentral geclearte OTC-Derivatekontrakte <p><u>Zielsetzung der jetzigen Änderungen:</u> Die Europäische Kommission hat am 4. Mai 2017 einen Vorschlag zur Änderung der VO 2012/648/EU (EMIR) veröffentlicht. Demnach sollen einige Regelungen vereinfacht und</p>

verhältnismäßiger gestaltet werden. Die Kernanforderungen der EMIR werden jedoch keinen wesentlichen Änderungen unterzogen.

Wesentlicher Inhalt:

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten u.a. Anpassungen bei der Clearingpflicht:

- Teilweise werden die Clearingschwellenwerte geändert und ihre Berechnung näher erläutert.
- Zukünftig hat die Kommission die Möglichkeit, die Clearingpflicht auszusetzen (z.B. bei Marktaustritt einer CCP, bei der der größte Teil einer bestimmten OTC-Derivatekategorie gecleart wird). Das Aussetzungsverfahren ist im neu hinzugekommenen Artikel 6b geregelt.
- Clearingmitglieder und deren Kunden, die ihrerseits Clearingservices erbringen, müssen faire, angemessene und diskriminierungsfreie Geschäftsbedingungen anwenden. Die Kommission wird ermächtigt, im Wege delegierter Rechtsakte zu präzisieren, was darunter zu verstehen ist.
- Altersversorgungssysteme werden für weitere drei Jahre von der Clearingpflicht ausgenommen.

Im Hinblick auf die Meldepflichten werden z.B.:

- gruppeninterne Transaktionen mit einer nicht-finanziellen Gegenpartei von der Meldepflicht ausgenommen.
- es wird genauer geregelt, wer in bestimmten Fällen für die Einhaltung der Meldepflicht zuständig ist.

Änderungen hinsichtlich der Transaktionsregister:

- Zur Sicherung der Datenqualität sollen Transaktionsregister in Zukunft u.a. Gegenparteien Einsicht in all jene Daten gewähren, die im Namen der Gegenpartei gemeldet wurden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Transaktionsregister sollen die Möglichkeit bekommen, einen vereinfachten Antrag auf Erweiterung ihrer bereits bestehenden Registrierung zu stellen. <p>Änderung Sanktionen: Die Geldbußen, die von der ESMA gegenüber Transaktionsregistern verhängt werden können, werden merklich erhöht, um die Aufsichtsbefugnisse der ESMA sicherzustellen.</p>
<p>Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein</p>	<p>Hinsichtlich der Vorschriften für CCPs ist Schleswig-Holstein nicht unmittelbar betroffen, da im Land keine CCP ansässig ist. Die übrigen Vorschriften (Aussetzungsmöglichkeit der Clearingpflicht, Erläuterung der Berechnung der Clearingschwellen, Transparenz und Sicherung der Daten bzgl. der Transaktionsregister) bringen Transparenz, Rechtsicherheit und sichern die Finanzstabilität und kommen Schleswig-Holstein mittelbar zu Gute.</p>
<p>Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein:</p>	<p><u>Sachstand Gesetzgebungsverfahren:</u> Die EU-Kommission hat mit ihrer Mitteilung die nationalen Parlamente der Mitgliedsstaaten über einen Legislativvorschlag unterrichtet. Vor dem Fortgang im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der EU ist seit dem Vertrag von Lissabon eine vorgeschaltete Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente vorgesehen. Die Frist für die Subsidiaritätsprüfung beträgt 8 Wochen. Vorliegend läuft die Frist für die Subsidiaritätsstellungnahme bis zum 19. Juli 2017. Die Befassung im Bundesrat gem. §§ 3 und 5 EUZBLG erfolgte am 07. Juli 2017 (vgl. dazu StN des BR in BR-Drs. 420/17 (B)). Es wurde keine Subsidiaritätsrüge erhoben.</p>
<p>Wichtige Zeitpunkte und Termine (soweit bekannt):</p>	<p>Befassung des Europäischen Parlaments in 1. Lesung unbekannt.</p>